

BUNDESKANZLERAMT ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.999/0073-V/1/2012
 ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
 BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
 PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
 TELEFON • +43 1 53115-204252
 IHR ZEICHEN • BMASK-40101/0012-IV/9/2012

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Soziales und
 Konsumentenschutz

Per E-Mail:
 kurt.wegscheidler@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Verbrechensopfergesetz und das Impfschadengesetz geändert werden und Artikel I. des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 77/1957 aufgehoben wird;
 Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Gesetzestext:

Der Gesetzestext sollte legistisch korrekt wie folgt lauten:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Impfschadengesetz und die 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBI. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2013, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Art. 102 Abs. 2 wird jeweils nach dem Tatbestand „Pflegegeldwesen;“ der Tatbestand „Sozialentschädigungsrecht;“ eingefügt.
2. In Art. 10 Abs. 1 Z 15 entfällt die Wortfolge „und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“.

3. In Art. 102 Abs. 2 entfällt der Tatbestand „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene;“.

4. Art. 151 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Art. 10 Abs. 1 Z 11 und 15 und Art. 102 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 treten mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.“

Artikel 2 **(Verfassungsbestimmung)** **Änderung des Opferfürsorgegesetzes**

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 entfällt.

2. § 19 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 1 tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 außer Kraft.“

Artikel 3 **Änderung des Verbrechensopfergesetzes**

Das Verbrechensopfergesetz, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Art. I entfällt.

2. Die Artikelbezeichnung „Artikel II“ entfällt.

3. (Verfassungsbestimmung) Art. II § 16 werden folgende Abs. xx und xx+1 angefügt:

„(xx) (Verfassungsbestimmung) Art. I tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 außer Kraft.

(xx+1) Die Artikelbezeichnung „Artikel II“ tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 außer Kraft.“

Artikel 4 **(Verfassungsbestimmung)** **Änderung des Impfschadengesetzes**

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 entfällt.

2. § 9 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 1 tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 außer Kraft.“

Artikel 5
(Verfassungsbestimmung)

Änderung der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle

Die 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 77/1957, wird wie folgt geändert:

1. Art. I entfällt.

2. Art. IV wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) **(Verfassungsbestimmung)** Art. I tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 außer Kraft.“

Zum Vorblatt:

Statt „Vollzug“ sollte es richtig „Vollziehung“ heißen.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

Zu den Erläuterungen:

Unter „Kompetenzgrundlage:“ sollte nach der Wortfolge „ergibt sich“ das Wort „überwiegend“ eingefügt werden.

Die Zitierungen sollten dem Gesetzestext entsprechen bzw. an diesen angepasst werden:

- Das Verbrechensopfergesetz (bzw. dessen Art. I) und die 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle (bzw. deren Art. I) sollten als solche zitiert werden.
- Im besonderen Teil sollten die Überschriften zu den einzelnen Artikeln den im Gesetzestext verwendeten Überschriften entsprechen.

Die Formatierung der Aufzählung im allgemeinen Teil sollte überprüft werden.

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012¹ (betreffend Einführung

¹ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49906>

der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen).

„**Alternativen**“ zu der in Aussicht genommenen Problemlösung sind zwar im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung weiterhin zu betrachten, jedoch nicht mehr als eigener Punkt des Vorblattes (vgl. Punkt 3.a des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. Jänner 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt